

WOLFGANG DIETER LEBEK

DIE CIRCENSISCHEN EHRUNGEN FÜR GERMANICUS UND DAS REFERAT DES
TACITUS IM LICHTE VON TAB. SIAR. FRG. II COL. C 2–11

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 73 (1988) 249–274

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE CIRCENSISCHEN EHRUNGEN FÜR GERMANICUS UND DAS REFERAT DES TACITUS IM LICHTE VON TAB.SIAR. FRG.II COL.C 2-11

EINLEITUNG

Mit der Tabula Siarensis (González, ZPE 55, 1984, 55-100; AE 1984, 508)¹ ist eine Quelle zum Vorschein gekommen, aus der viele Erkenntnisse zu schöpfen sind, dies freilich nicht ohne vorherige philologische Aufbereitung.² Im vorliegenden Aufsatz möchte ich mich auf Tab.Siar. frg.II col.c 2-11 konzentrieren, eine stark fragmentarische Passage, deren Wiedergewinnung bislang nicht versucht worden ist. Anders als der größte Teil der Tabula Siarensis entstammt die Partie nicht dem *Senatus consultum*, durch das im Dezember 19 n.Chr. die Ehrungen für den toten Germanicus geregelt wurden, sondern dem Gesetz, dessen sofortige Einbringung der Senatsbeschluß den Consuln des Jahres 20 M.Valerius Messalla und M.Aurelius Cotta Maximus auferlegte, Tab.Siar. frg.II col.b 30: *legem ad populum de honoribus Germanici Caesaris ferendam curent*. Ein langer Passus dieses Gesetzes - nicht jedoch das hier interessierende Fragment - ist schon 1947 durch die Tabula Hebana (Ehrenberg / Jones, Documents² 94 a) bekannt geworden. González/Fernández, die Erstherausgeber der Tabula Siarensis, haben dann dem Gesetz, dessen Hauptmasse durch die Tabula Hebana repräsentiert ist, den Namen "Lex Valeria Aurelia" gegeben. Den eingeführten Terminus behalte ich bei, erinnere aber daran, daß das Gesetz in dem Gesetzestext selbst viermal als *rogatio* bezeichnet wird (Tab.Heb.Z.14; 17; 46; 49), nie als

¹ Deutschsprachige Einführung bei Lebek, ZPE 66, 1986, 31-33. Dort ist auch angemerkt, daß ZPE 55, 1984, 55-88 weitgehend identisch ist mit dem zwar später erschienenen, aber offenbar früher eingereichten Artikel von González/Fernández, Tabula Siarensis, in: Iura 31, 1981 (d.h. 1985?), 1ff.

² Es sei gestattet, für die sprachliche und inhaltliche Erschließung des Neufundes auf meine bisherigen Beiträge zu verweisen:

W.D.Lebek, Schwierige Stellen der Tabula Siarensis, ZPE 66, 1986, 31-48.

-- , Die drei Ehrenbögen für Germanicus: Tab.Siar.frg.I 9-34; CIL VI 31199 a 2-17, ZPE 67, 1987, 129-148.

-- , Kleinere Ergänzungsprobleme in der Tabula Siarensis, ZPE 70, 1987, 57-62.

-- , Consensus uniuersorum ciuium: Tab.Siar.frg.II col.b 21-27, ZPE 72, 1988, 235-240.

Freilich sind die Kompetenzen verschiedener altertumswissenschaftlicher Disziplinen gefordert. Die vorliegende Arbeit hat davon profitiert, daß ich meine archäologischen Ideen mit Henner von Hesberg durchsprechen konnte.

lex.³ Um die Rekonstruktion, Interpretation und historisch-literarische Würdigung eines Paragraphen der Lex Valeria Aurelia wird es also im folgenden vornehmlich gehen, und zwar in drei Abschnitten. Zunächst werden die Grundvoraussetzungen für die Deutung und Kompletierung des Bruchstücks entwickelt (S.250-255), danach wird der wiedergewonnene Text vorgestellt und erläutert (S.256-265), und schließlich wird das Beziehungsdreieck "Tac.ann. 2,83 - Senatsbeschluß - Gesetz" diskutiert (S.265-274).

DIE VORAUSSETZUNGEN: TAC.ANN.2,83,1; TAB.HEB. CAP.2 (Z.4-5), CAP.5 (Z.50-54);
DAS FRAGMENT TAB.SIAR. FRG.II COL.C. 2-12

Tacitus beginnt das Referat der Ehrungen, die der Senat 19 n.Chr. für den verstorbenen Germanicus festsetzte, mit folgenden vier Punkten, Ann. 2,83,1:

*ut nomen eius Saliari carmine caneretur,
sedes curules sacerdotum Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur,
ludos circenses eburna effigies praeiret;
neue quis flamen aut augur in locum Germanici nisi gentis Iuliae crearetur.*

Die beiden ersten Regelungen haben Entsprechungen in der Tabula Hebana (Ehrenberg / Jones, Documents² 94 a), also in dem seit 1947 bekannten großen Abschnitt der Lex Valeria Aurelia, die zusammen mit dem Senatsbeschluß die *honores* für den Prinzen fixierte.

Diese Kongruenzen zwischen dem Gesetz und der Annalenpartie sind bereits gesehen worden.⁴ Aber es ist doch nützlich die Texte vor Augen zu haben. Bezüglich des Paragraphen Tab.Heb.cap.5 (Z.50-54) ist das sogar notwendig, weil er in mancherlei

³ Besonders auffällig ist die Differenzierung in Tab.Heb.Z.14 *ex ea lege exue hac rogatione{m}*, wobei die *lex* die Lex Valeria Cornelia von 5 n.Chr. ist. Die Bezeichnung eines durchgebrachten Gesetzes (nicht etwa eines Gesetzantrages) als *rogatio*, wie in der Tabula Hebana, hat schon Mommsen im Staatsrecht³ III 304 kurz besprochen. Im Hinblick auf die Tabula Hebana hat sich ausführlich Aldo dell'Oro mit dem Begriff *rogatio* befaßt: *Rogatio e riforma dei comizi centuriati alla luce della Tabula Hebana*, PP 5, 1950; hierin S.132-136. Weiteres bei G.Tibiletti, DE IV 741f. (1957). Als Hauptstelle gilt der ziemlich unklare Passus Aelius Gallus ap.Fest.p.326 L. Ich verweise ferner auf Laelius Felix (frühestens zur Zeit Labeos) ap. Gell. 15,27,4; hier scheint vorausgesetzt, daß *rogatio* der Oberbegriff von *lex* und *plebiscitum* ist: *ne leges quidem proprie, sed plebiscita appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt, quibus rogationibus ante patricii non tenebantur* eqs.

⁴ Freilich nicht immer in ihrem ganzen Umfang. Korrekt hat F.R.D. Goodyear in seinem Annalenkommentar (Cambridge 1981) zu Tac.ann. 2,83,1 die Parallelen notiert. Völlig uninformiert ist leider sein deutscher Vorgänger Erich Koestermann (Heidelberg 1963). Er übergeht nämlich nicht nur die Parallelen Tacitus - Tabula Hebana mit Schweigen, sondern behauptet obendrein zu Tac.ann. 2,83,1 *ut nomen eius Saliari carmine caneretur*, diese Ehrung sei sonst nur für Augustus und Marc Aurels Sohn Verus (dazu bei mir Anm.9) bezeugt. Koestermann hat also Tab.Heb. cap.2 (Z.4-5) überhaupt nicht zur Kenntnis genommen!

Hinsicht anders zu ergänzen ist als bisher,⁵ und dies seine Konsequenzen haben wird. Der weiteren Untersuchung soll auch die Gliederung des Paragraphen nach Absätzen dienen.

Zuvor ist jedoch Tab.Heb.cap.2 (Z.4-5) auszuschreiben. Denn das ist die Passage, die mit der ersten Bestimmung bei Tacitus korrespondiert:

Utique Sali carminibus suis nomen Germanici Caesa[ris pro ho]/norifica memoria interponant, qui honos C(aio) quoq(ue) et L(ucio) Caesarib(us), frat(ri)bus Ti(beri) Caesaris Aug(usti), habitus est.

Übersetzung:

"Und daß die Salier ihren Liedern den Namen des Germanicus Caesar im Sinne ehrenvollen Gedenkens einfügen sollen, eine Ehre, die auch Gaius und Lucius Caesar, den Brüdern des Tiberius Caesar Augustus, gewährt worden ist."

Das Pendant zur zweiten Verfügung bei Tacitus, der über die *sedes curules*, ist Tab.Heb. cap.5 (Z.50-54):

1. Absatz (Hauptbestimmung), Z.50-52: *Utiq(ue) ludis Augu[stal(ibus) cum sedilia sodalium Aug(ustalium)] / ponentur in theatris, sellae curules Germanici Caesaris inter ea ponantur cu[m coronis querceis in memoriam (?)] / eius sacerdoti,*
2. Absatz (Ausführungsbestimmung: Magazinierung), Z.52-53: *quae sellae, cum templum diui Aug(usti) perfectum erit, ex eo templo pr[oferantur, et interea in templo] / Martis Ultoris reponantur et inde proferantur;*
3. Absatz (Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person), Z.53-54: *qui(que) cum(que) eos ludos q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt) fac[iet, is, uti eae sellae q(uae) s(upra) s(criptae) s(unt) in the] / atris ponantur et, cum reponendae erunt, in eo templo reponantur, curet.*

Übersetzung:

1. Absatz (Hauptbestimmung): "Und daß an den Augustalspielen, wenn die Sitze der Augustalgenossen in den Theatern aufgestellt werden werden, die curulischen Stühle des Germanicus Caesar unter ihnen aufgestellt werden sollen mit Eichenkränzen zur Erinnerung an seine Priesterschaft,"
2. Absatz (Ausführungsbestimmung: Magazinierung): "Stühle, die, wenn der Tempel des Gottes Augustus vollendet sein wird, aus diesem Tempel herausgebracht werden sollen und in der Zwischenzeit in den Tempel des Mars Ultor zurückgestellt und von dort herausgebracht werden sollen;"

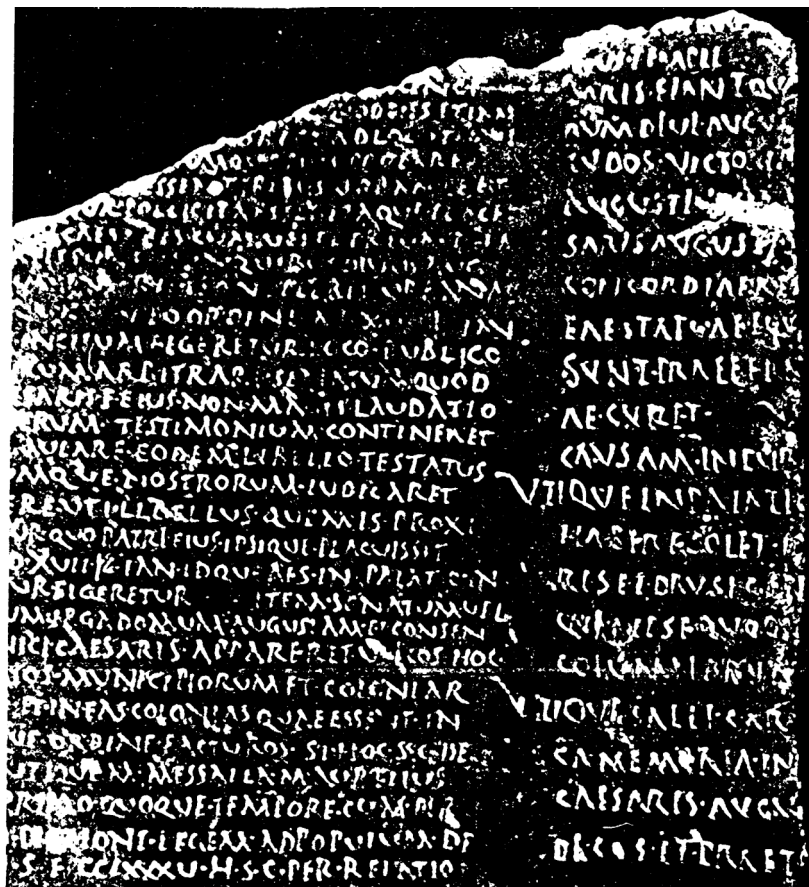
⁵ Zu den Details s. den anschließenden Aufsatz "Kritik und Exegese zu Tab.Heb.cap.5 (Z.50-54) und Tac.ann. 2,83,1".

3. Absatz (Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person): "und (daß), wer auch immer diejenigen Spiele, die in obigem Text genannt sind, veranstalten wird, dieser dafür sorgen soll, daß diejenigen Stühle, die in obigem Text genannt sind, in den Theatern aufgestellt werden und, wenn sie wieder zurückgestellt werden müssen, in diesen Tempel zurückgestellt werden."

Die Tabula Siarensis hat uns nun mit Frg.II col. c 1-12 einen bislang unbekanntem Teil der Lex Valeria Aurelia beschert, der dem ersten Kapitel der Tabula Hebana vorausgeht. Ich glaube, daß die Hauptmasse des neuen Fragments mit der dritten der von Tacitus in Ann. 2,83,1 überlieferten positiven Anordnungen korrespondiert, der über die *eburna effigies*. Da das Bruchstück in keiner Zeile mehr als zwei vollständige Wörter umfaßt, ist freilich die behauptete Parallelität nicht ohne weiteres erkennbar. Man mache sich daher auf einige philologische Kriminalistik gefaßt. Sie wird, hoffe ich, zu einer recht guten Wiedergewinnung des verlorenen Textes führen und damit auch eine Basis erstellen, auf die weitere Überlegungen gegründet werden können.

Eine Reproduktion der von González/Fernández in Iura 32, 1981 veröffentlichten Fotografie mag einen Eindruck von dem Fragment vermitteln (rechte Kolumne):

Abb.



In der Editio princeps ist das Bruchstück im wesentlichen richtig wiedergegeben. Für die folgenden Darlegungen ist es jedoch günstig, noch einmal eine diplomatische Umschrift des Texts zu drucken, wie er auf der Fotografie erkennbar ist:⁶

- 2 EIVS ·TEMPLI V
 3 SARIS·FIANTQVA
 4 RVM·DIVI·AVGVS
 5 LVDOS·VICTORIA
 6 AVGVSTI
 7 SARIS·AVGVSTI·
 8 CONCORDIAERE
 9 EAE·STATVAE·EQV
 10 SVNT·PRAEFERA
 11 AE·CVRET· V
 12 CAVSAM·INPVB

6 Post AVGVSTI quinque fere litterae abrasae, quarum quae uestigia in photographia exstare videntur, ea, cum diu rem perpendissem, aut maiorem partem aut uniuersa nihil esse nisi lineas temere insculptas mihi persuasi. editores principes, cum ne mu quidem faciunt, nihil certi se dispexisse clamant. neque tamen negauerim fieri posse, ut peritus philologus tabula ipsa inspecta, quae fuerint litterae, uideat.

In Z.2 beginnt mit *U[tique]*, wie ja nach dem Spatium zweifelsfrei zu ergänzen ist, ein neuer Paragraph. Der nächste Paragraph ist in Z.11 nachzuweisen, wo wiederum *U[tique]* nach einem Spatium erscheint.⁷ Ohne weiteres kann in den Lücken zwischen den beiden Paragraphenanfängen ein anderes durch ein Spatium abgegrenztes *Utique* oder sogar mehr als eines gestanden haben. Aber es ist ebenso gut denkbar, daß sich ein einziger Paragraph vom *U[tique]* in Z.2 bis zum *U[tique]* in Z.11 erstreckt hat. Die letztere Annahme soll als Arbeitshypothese zugrunde gelegt werden. Der Beweis für die Richtigkeit der Voraussetzung wird darin bestehen, daß sich mit ihr ein vernünftiges und zur Gesetzespraxis sehr gut stimmendes Ergebnis gewinnen läßt.

In Z.9-10 scheint davon die Rede zu sein, daß Reiterstatuen, selbstverständlich solche des Germanicus, vorausgetragen werden sollen: *statae equ[estres] ... praefera[ntur]*. Damit betreten wir den Bereich eines Umzuges, einer *pompa*. Ausgezeichnet paßt dazu die Erwähnung von *ludi* in Z.5., die dann circensische Spiele sein dürften. Reiterstandbilder,

⁶ In Z.1 scheint mir statt des TINV der Erstausgabe TEMPL nicht unmöglich. Aber für die hier verhandelte Problematik ist das ohne Belang.

⁷ Die beiden *U[tique]* sind bereits in der Editio princeps ergänzt.

die regelmäßig in einem solchen Umzug mitgetragen wurden, sollten nicht zu schwer sein. Eine Spezialanfertigung aus einem leichteren, aber natürlich kostbaren Material war also erwünscht. Diese Anfertigung kann mit dem *fiant* von Z.3 gemeint sein. Um welches Material es sich handelt, liegt, auch ohne daß das erhaltene Fragment eine entsprechende Buchstabenfolge bietet, auf der Hand: Es ist Elfenbein, genauer, am ehesten Elfenbeinplattierung auf einem Holzkern.⁸

Mit den vorgetragenen Überlegungen sind Gegebenheiten eruiert, die in einer Notiz Suetons bezeugt sind. Er berichtet von der Freundschaft, die den späteren Kaiser Titus mit Britannicus, dem Sohn des Kaisers Claudius, verband, und bemerkt dann weiter, Tit. 2: *quorum omnium mox memor statuam ei auream in Palatio posuit et alteram ex ebore equestrem, quae circensi pompa hodieque praefertur*. Die markierten Wörter lassen den Zusammenhang mit den tatsächlich erhaltenen oder erschlossenen Begriffen des Fragments II col.c 2-11 hervortreten.⁹ Wie nahe damit das Bruchstück an die dritte Regelung von Tac.ann.2,83,1 heranrückt - *ludos circenses eburna effigies praeiret* -, bedarf keiner Erläuterung.

Aufschlüsse über die Strukturierung des Fragments gibt die Disposition von Tab.Heb. cap.5 (Z.50-54). Die Passage ist dem Paragraphen Tab.Siar.frg.II col. c. 2-11, wofern sein Inhalt richtig diagnostiziert worden ist, ja deshalb nahe verwandt, weil beide Partien der Verwendung von Ehrungsrequisiten gelten, die in einem Falle die *sellae curules*, im anderen Falle die elfenbeinernen *statuae equestres* sind. Auch für den erschlossenen Paragraphen ist somit grundsätzlich eine Gliederung nach drei Absätzen zu erwarten:

⁸ Dies ist eine übliche Verarbeitung von Elfenbein bei großformatigen Plastiken. Vgl. etwa W.H.Groß, in: Kleiner Pauly (1967) s.v. Elfenbein.

⁹ Eine weitere Entsprechung unten zu Z.3-4. Man beachte, daß die vergoldete Statue, im Gegensatz zu der aus Elfenbein, offenbar an Ort und Stelle blieb, und nicht im circensischen Festzug mitgeführt wurde. González (=González/Fernández) erwähnt in der ZPE 55,1984,82 nicht Suet.Tit.2, sondern unter anderem HA 4 (M.Ant.Phil.), 21,5 als Parallele zu Tab.Siar.frg.II col.c 9-10. In dem Passus der HA wird dargestellt, welche Zurückhaltung sich Marc Aurel bei der Trauer um seinen Sohn Verus auferlegte, 21,4-5: *quem non plus quinque diebus luxit consolatusque etiam medicos se actibus publicis reddidit. et quia ludi Iouis Optimi Maximi erant, interpellari eos publico luctu noluit, iussitque ut statuae tantummodo filio mortuo decernerentur, et imago aurea circensibus per pompam ferenda, et ut sal<i>ari{i}</i> carmini nomen eius insereretur*. Die *imago* ist hier aber kein Standbild, sondern ein Porträtmedaillon, eine *imago clipeata*. Nur so ist diese Ehrung mit der von der HA hervorgehobenen Mäßigung Marc Aurels zu vereinbaren. Auffällig ist die Ähnlichkeit der drei Befehle Marc Aurels mit den Ehrenbeschlüssen für Germanicus. Die *imago ... per pompam ferenda* entspricht der Bestimmung 3 von Tac.ann.2,83,1, und die Notiz über die Einführung des Namens des Verstorbenen in das Salierlied hat eine bis in Formulierungsdetails gehende Parallele in der Bestimmung 1 dieses Annalenpassus. Im gleichen Taciteischen Kontext Ann.2,83,3 finden wir die *imago aurea* als *clipeus ... auro insignis* wieder (dann Ann.2,83,4 *turmae imaginem eius sequerentur*.) Schließlich erinnert die Haltung Marc Aurels stark an die Reaktion des Tiberius auf die langanhaltende Trauer um Germanicus Tac.ann.3,6, wo auch die unmittelbar bevorstehenden *ludi* erscheinen. Sollte in dem Passus der HA die Taciteische Darstellung der Totenehren des Germanicus verwertet sein? Generell zu Reiterstatuen in Rom: Götz Lahusen, Untersuchungen zur Ehrenstatue in Rom (Archaeologica 35) Rom 1983, 56-61, für unsere spezifische Fragestellung allerdings unergiebig. Auf die Suetonstelle hat übrigens bereits Goodyear zu Tac.ann. 2,83,1 aufmerksam gemacht. Die Bedeutung der Parallele wird freilich erst durch Tab.Siar. frg. II col.c 2-11 richtig klar.

1. Absatz: Hauptbestimmung;
2. Absatz: Ausführungsbestimmung: Magazinierung;
3. Absatz: Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person.

Jedenfalls Absatz 2 und 3 werden in den zwei homologen Paragraphen ähnlich formuliert gewesen sein. Der wiederzugewinnende Paragraph hat freilich auch seine Besonderheiten. Die elfenbeinernen *statuae equestres* waren überhaupt erst herzustellen und nicht wie die *sellae curules* bereits vorhanden oder zumindest problemlos nachzuarbeiten. Außerdem waren die elfenbeinernen Reiterstatuen fast sakrale Kunstwerke, die auch außerhalb des Festzuges Betrachter anlocken sollten; insofern trifft der von mir eingeführte Begriff der Magazinierung nur partiell zu.

Immerhin ist nunmehr bereits so viel über den Inhalt, den Aufbau und die Formulierungselemente von Tab.Siar.frg.II col.c 2-11 zu Tage gefördert, daß eine Wiederherstellung gewagt werden kann. Da, wie bereits in der Editio princeps erkannt, Tab.Heb.cap. 1-3 sich mit Tab.Siar.frg.II col.c 13-21 überschneidet, lassen sich die Buchstabenahlen, die für die Kolumne C des Fragments II gegolten haben müssen, leidlich taxieren. Unter der Voraussetzung orthographischer Normalität sind für die vier Zeilen 14, 15, 16 und 19, die als einzige ohne Ausrückung und durchgehend beschriftet waren, folgende Buchstabenahlen zu konstatieren: 58/59, 59/61/63/65, 58/59, 61. Dies sind die Richtwerte,¹⁰ an denen sich die Komplettierungen der Kolumne C zu orientieren haben.¹¹

¹⁰ Den zwei Angaben für Z.14 und 16 liegt die Möglichkeit zugrunde [*ingeni*] (ed.pr.) oder [*ingenii*] zu schreiben, dies in Analogie zu Z.18 *Salii*. Die unterschiedlichen Zahlen für Z.15 folgen aus der problematischen Herstellung des Zeilenendes mit den zwei Extremen [*fratrisq(ue) Ti(beri) Caesaris Aug(usti)*] (ed.pr.) und [*fratrisque Ti(beri) Caesaris Augusti*]. Die erste Lösung führt zusammen mit dem Zeilenrest auf 59 Buchstaben, die zweite auf 65. Die regelmäßige Anzahl von 59 Buchstaben ist in Z.15 mit den für Tab.Siar.frg.II col.c singulären Schreibungen *-q(ue)* und *Aug(usti)* erkaufte, wobei die letztere Anomalie angesichts von Z.4 *Augus[ti]*, 6 *Augusti*, 7 *Augusti*, 20 *Augu[sti]* besonders stört. Andererseits stimmt die hohe Zahl von 65 Buchstaben ebenfalls mißtrauisch. In Z.19 setze ich [*quoque et*] statt [*quoq(ue)*] (ed.pr.) voraus. Insgesamt ergibt sich aus dem Befund für die Rekonstruktion ein gewisser Spielraum. Entweder schwanken die Buchstabenahlen pro Zeile wenigstens zwischen 58/59 und 65 oder Vollschreibung und Abkürzung werden unregelmäßig gehandhabt. Unberücksichtigt sind bei all dem die Worttrenner geblieben.

¹¹ Die von mir hergestellten Zeilen umfassen zwischen 59 und 63 Buchstaben, dies ohne jegliche irreguläre Abkürzung. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, ließe sich der Zeilenumfang durchaus manipulieren.

DER ERGÄNZTE TEXT VON TAB.SIAR. FRG.II COL.C 2-11

Alle Ergänzungen, die nicht ausdrücklich der Editio princeps (=González/Fernández) zugewiesen werden, stammen im nun folgenden Text von mir. Der Gedankengang und weitgehend auch die Formulierungen von Tab.Siar.frg.II col.c. 2-11 sind, meine ich, mit dieser Rekonstruktion wiederzugewinnen:

- 2 *eius templi. U[tique duae (?) statuæ equestres eburneæ Germanici Cae-]*
 3 *aris fiant, qua[e in aede Concordiæ circa statuas C(ai) et L(uci) Caesarum, filio-]*
 4 *rum diui Augus[ti, constituentur et inde circiensi pompa praeferantur per]*
 5 *ludos Victoriæ[æ Caesaris, per ludos natalicios diui Augusti, per ludos diui]*
 6 *Augusti [et Fortunaæ Reducis perque ludos plebeios et natalicios Ti. Cae-]*
 7 *aris Augusti, [quæ statuæ equestres cum restituendæ erunt, in aedem]*
 8 *Concordiæ re[stituantur; quique cumque eos ludos qui s(upra) s(cripti) s(unt) faciet,*
is, uti]
 9 *eæ statuæ equ[estres eburneæ Germanici Caesaris quæ ex h(ac) r(ogatione) futuriæ]*
 10 *sunt praeferantur circiensi pompa et post restituantur in aedem Concordi-]*
 11 *ae, curet.*

2 *U[tique Germanici Cae-]aris ed.pr. 3 qua[e ed.pr. 3 filio]rum : templo]rum ed.pr. sed constat sub Tiberio principe unum tantum diui Augusti templum Romæ aedificari coeptum et ne id quidem perfectum; cf. inter alia Tab.Heb. cap.5 (Z.50-54) supra allatum. 4 Augus[ti ed.pr. 5 ludos Victoriæ[æ Caesaris ed.pr. 6 Ti(beri) Cae-]aris ed.pr. 7 in aedem] : in aede] iam ed.pr. 9 equ[estres Germanici Caesaris quæ iam ed.pr. 10 praeferantur ed.pr.*

Übersetzung:

1. Absatz (Hauptbestimmung), Z.2-7: "Und daß zwei (?) elfenbeinerne Reiterstatuen des Germanicus Caesar geschaffen werden sollen, die im Tempel der Concordia zu Seiten der Statuen des Gaius und des Lucius Caesar, der Söhne des Gottes Augustus, aufgestellt werden sollen und von dort im circensischen Festzug vorangetragen werden sollen bei den Spielen für Caesars Siegesgöttin, bei den dem Geburtstag des Gottes Augustus gewidmeten Spielen und bei den Spielen für den Gott Augustus und die Zurückführende Fortuna, bei den Plebejischen und dem Geburtstag des Tiberius Caesar Augustus gewidmeten Spielen,"
2. Absatz (Ausführungsbestimmung: "Magazinierung"), Z.7-8:"Reiterstatuen, die, wenn sie wiederaufgestellt werden müssen, im Tempel der Concordia wiederaufgestellt werden sollen;"
3. Absatz (Ausführungsbestimmung: Verantwortliche Person), Z.8-11: " und (daß), wer auch immer diejenigen Spiele, die in obigem Text genannt sind, veranstalten wird, dieser dafür sorgen soll, daß diejenigen elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanicus

Caesar, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes vorhanden sein werden, im circensischen Festzug vorangetragen und danach im Tempel der Concordia wiederaufgestellt werden."

Wenn sich für den wiedergewonnenen Paragraphen zwanglos dieselbe Struktur ergeben hat wie für Tab.Heb. cap.5, so dürfte dies ein kräftiges Indiz für die prinzipielle Richtigkeit der Rekonstruktion sein. Aber ganz glatt passen der erschlossene Text und die Überlieferung doch nicht zueinander. Schwierigkeiten bereitet die Tatsache, daß Tacitus singularisch von einer *eburna effigies* spricht, wohingegen die rekonstruierte Gesetzesverordnung pluralisch *statuae equestres eburneae* verlangt. Zur Erklärung der Divergenz bedarf es jedoch längerer Ausführungen, die gegenwärtig verfrüht wären. Der Leser wird daher gebeten, seine Bedenken bis zum Ende des Aufsatzes zurückzustellen. Zunächst sollen andere Einzelprobleme des wiedergewonnenen Paragraphen diskutiert werden.

Z.2 [*duae (?) statuae equestres eburneae*] : Die Ergänzung *statuae equestres eburneae* nach Z.9 und Suet.Tit. 2 (oben ausgeschrieben). In Anlehnung an die Suetonstelle sowie an Tac.ann.2,83,1 auch das Wort für "elfenbeinern". Von den verschiedenen Möglichkeiten *eburneus*, *eboreus*, *eburnus*, *ex ebore* ist die gewählte die in dem Kontext am ehesten normale; zur stilistischen Valenz und den Belegstellen der Adjektive TLL s.vv. Die Wortfolge *uti* - Sachbegriff - Materialadjektiv findet sich ebenso im SC Tab.Siar. frg.I 9 *ut ianus marmoreus extrueretur*; hinsichtlich des Verbs ist Frg.I 22 zu vergleichen: *ianus fieret*.

Wenn die Mehrzahl der elfenbeinernen Reiterstandbilder aus Z.3 *fiant* und Z.9 *eam statuae equ[estres]* richtig erschlossen ist, dann kann in Z.2 die Anzahl dieser Statuen innerhalb eines Kontexts, der auf genaue Instruktionen abzielt, nicht gut offengeblieben sein. An viele solcher Elfenbeinstandbilder möchte man ungern denken. Vielleicht darf die Zahl mit den zwei Brüdern Gaius und Lucius Caesar in Verbindung gebracht und vermutet werden, daß jeder Statue der beiden Caesares eine Reiterstatue des Germanicus Caesar entsprechen sollte. Daß der Tote durch zwei möglicherweise wenig voneinander entfernte Statuen "verdoppelt" wird, mag modernes Gefühl befremden, aber die Römer waren weniger empfindlich. In dem Pisaner Dekret für den verstorbenen Gaius Caesar ILS 140 = Ehrenberg/Jones, Documents² 69 wurde hinsichtlich des zu errichtenden [*ian*]us (schwerlich [*arc*]us, wie geglaubt wird¹²) bestimmt, 35ff.: *super eu[m st]atua pedestris ipsius triumphali ornatu circaque eam duae eq[uest]res inauratae Gai et Luci Caesarum statuae ponantur*. Somit war die unberittene Statue des Gaius Caesar einzurahmen von seiner eigenen Reiterstatue und der seines Bruders.¹³ Für L.Volusius Saturninus setzte der Senat 56 n.Chr. fest: *statuas ei [ponend]as tr[ium]fales ... in templo nouo diui Augus{s}ti [mar]moreas [du]as*. (Ehrenberg/Jones, Documents² 367).

¹² Dazu Lebek ZPE 67, 1987, 135 A.2.

¹³ Richtig verstanden hat die Stelle letzthin F.S.Kleiner, Latomus 44, 1985, 161f.

Z.3-4 (*statuae,*) *qua[e in aede Concordiae circa statuas C(ai) et L(uci) Caesarum, filio-] / rum diui Augus[ti, constituentur et inde circiensi pompa praeferantur]* : Einigermaßen sicher scheint mir, daß in der Lücke von Z.3 Statuen des Gaius und Lucius Caesar erwähnt waren, die in irgendeine Beziehung zu den Germanicus-Statuen gesetzt wurden. Denn damit ist der recht wahrscheinliche doppelte Genitiv von Z.4 *Jrum diui Augus[ti]* einwandfrei erklärt, dies nicht nur syntaktisch, sondern auch sachlich: Unter offiziellen Standbildern des Gaius und Lucius Caesar muß sich ja jeweils eine Inschrift befunden haben, auf der der Tote als Sohn des Augustus bezeichnet war. Nach der Junktur [*statu- C(ai) et L(uci) Caesarum*] ist somit die Apposition *filio]rum diui Augus[ti]* vollkommen natürlich. Die postulierte Erwähnung des Gaius und Lucius Caesar paßt gleichfalls zu der Tatsache, daß sowohl im Senatsbeschluß (Tab.Siar. frg.II col.a 1-7) als auch im Gesetz (Tab.Heb.cap.2 (Z.4-5); cap.3 (Z.5-16)) die Ehrungen für die beiden Brüder als Muster der Ehrungen für Germanicus figurieren. Hinreichende Wahrscheinlichkeit hat also folgende Ergänzung von Z.3-5: *qua[--- statu- (Plural) --- C(ai) et L(uci) Caesarum filio-]/rum diui Augus]ti --- circiensi pompa praeferantur per] / ludos.*

Die darüber hinaus gedruckten Supplemente von Z.3 und die Konsequenzrekonstruktion von Z.4 dienen nur dazu, die Lücke zu überbrücken, und stellen lediglich eine Möglichkeit dar. Statt *constituantur* kann man auch *ponantur* mit den durch das *Spatium* gebotenen Modifikationen herstellen. Ich habe das weniger häufige *constituere* gewählt,¹⁴ weil in Z.8 und 10 manches für die Herstellung *restituantur* (statt *reponantur*) spricht. Hinter der Ergänzung des Prädikats *constituantur* oder auch *ponantur* steht die Überlegung, daß eine Bestimmung über den Aufstellungsort der Germanicus-Statuen nicht gefehlt haben kann (vgl. z.B. Tab.Siar. frg.II col.b 8-10; CIL VI 31200 passim; die zu Z.2 zitierten Stellen), und sie am ehesten zu Beginn des Paragraphen zu erwarten ist; so wäre auch zu der Aussage *in Palatio posuit* der bereits ausgeschriebenen Parallelstelle Suet.Tit.2 ein Gegenstück vorhanden. Man könnte dagegen argumentieren, daß in Z.6-10 die Plazierung der Standbilder mit dem Begriff *restituere* hinreichend präzisiert werde. In der Tat ist z.B. auch zu erwägen, ob nach der Anordnung *fiant* nicht eine Aussage über die Anfertigungsart am Platze wäre, etwa so: *qua[les iam statuae equestres eburneae C(ai) et L(uci) Caesarum, filio-]/rum diui Augus]ti, factae sunt; eaeque circiensi pompa praeferantur eqs.]*. Bezeugt ist weder die Aufstellung von Standbildern des Gaius und Lucius Caesar in der *aedes Concordiae* noch die Existenz von elfenbeinernen Reiterstatuen der beiden Brüder, was aber bei der Dürftigkeit der Überlieferung wenig besagt. Zur *aedes Concordiae* Weiteres im Kommentar zu Z.7-8.

[circiensi pompa praeferantur] : Die Ergänzungen ergeben sich, wie schon gesagt, aus der Kombination von Z.9 und Suet. Tit.2 . In einem offiziellen Dokument tiberianischer Zeit ist

¹⁴ Hinreichend belegt ist es jedoch. Vgl. Lebek, ZPE 67,1987,145.

circiensis, nicht etwa *circensis* zu erwarten. Vgl. ILS 140 (=Ehrenberg /Jones, Documents² 69) 30; CIL VI 31200 a 3.

[*per*] *ludos* : "bei den Spielen"; die Junktur ist seit Liv.2,18,2 mehrfach belegt: TLL VII 2,1787,16-18.¹⁵

Z.4-7 [*per*] / *ludos Victoria[e Caesaris, per ludos natalicios diui Augusti, per ludos diui] / Augusti [et Fortunae Reducis perque ludos plebeios et natalicios Ti(beri) Cae-] / saris Augusti*: Die Reiterstatuen sollten keineswegs in jeder *circiensis pompa* vorangetragen werden, sondern offensichtlich nur bei den circensischen Spielen, die den Angehörigen des Kaiserhauses, der *gens Iulia*, galten. Die angeführten circensischen Spiele folgen chronologisch aufeinander. Die *ludi Victoriae Caesaris* dürften die Reihe eröffnen, weil vor ihnen bei korrekter Stilisierung kein Platz mehr für die Erwähnung weiterer *ludi* zur Verfügung steht. Damit ist der 27.-30.Juli - dies die beiden äußersten Eckdaten für die *ludi in circ(o)* des Caesarfestes (Degrassi, Inscr.It. XIII 2 S.485) - als erstes Datum probabel. Der Beginn von Z.6 läßt dann circensische Spiele für Augustus vermuten. In Frage kommen die Geburtstagsspiele am 23.September (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.512f.) und die circensischen Spiele vom 12.Oktober (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.516; 519), die von 14 bis 19 n. Chr. den letzten Tag der achttägigen *ludi Augustales* (5.-12.Oktober) konstituiert hatten, aber im Jahre 19 n.Chr. dadurch ein isoliertes Augustusfest wurden, daß der Senatsbeschluß Tab.Siar. frg.II col. a 11-14 die unmittelbar vorausgehenden siebentägigen szenischen Spiele (5.-11.Oktober) verschob, um eine Überschneidung der Festtage mit Germanicus' Todestag (10.Oktober) zu verhindern. Wenn man annimmt, daß das in Z.6 erhaltene *Augusti* sich auf das Fest vom 12.Oktober bezieht, dann kann man die davor verbleibende Lücke mit einem Ausdruck für die Geburtstagsspiele vom 23. September schließen. In der Tat wäre auch nicht einzusehen, weshalb die Reiterstatuen des Germanicus nicht bei beiden circensischen Spielen zu Ehren des Gottes Augustus hätten in Erscheinung treten sollen. Die chronologische Folge ist unter dieser Voraussetzung einwandfrei gewahrt. Sie bleibt auch bei der anschließenden Nennung des Tiberius, bei *Ti(beri) Cae-] / saris Augusti*, erhalten. Denn Tiberius' Geburtstag, der in der Reihe der *ludi* allein gemeint sein kann, fällt auf den 16.November (Degrassi, Inscr.It. XIII 2, S.531). Die Annahme, danach seien noch weitere *ludi* genannt gewesen, verbietet sich wegen des Folgetexts (Ausführungsbestimmung: "Magazinierung"), wie er durch das Formular nahegelegt wird. Damit hat sich ein geschlossenes, chronologisch tadelloses Bild ergeben, das keine zu erwartenden *ludi* vermissen läßt und keine überflüssigen enthält.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die Wiedergewinnung der korrekten Nomenklatur. Von den offiziellen Bezeichnungen der betreffenden Spiele ist nämlich nur eine einzige

¹⁵ Vgl. noch Plaut.Cist. 89f.: *per Dionysia mater pompam me spectatum duxit*. Goodyear zu Tac. ann. 2,83,1 vermutet *ante ludos* als Normalwendung.

bezeugt, die der *ludi Victoriae Caesaris* (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.485f.). Den nirgendwo belegten Terminus für die Geburtstagsspiele des Augustus¹⁶ - wie dann auch einen Teilausdruck für die Geburtstagsspiele des Tiberius - erschließe ich mit Hilfe von Hist.Aug.1 (Hadrian), 8,1: (*Hadrianus*) *ludos circenses praeter natalicios decretos sibi spreuit.*¹⁷

Noch stärker auf Kombinationen angewiesen ist man, wenn es um die Benennung der circensischen Spiele vom 12.Oktober geht. Seitdem 19 n.Chr. die *ludi Augustales scaenici* verschoben worden waren (Tab.Siar. frg.II col. a 11-14), bildeten, wie gesagt, die *ludi circienses* des 12.Oktober ein isoliertes Fest, das nicht mehr in einen zeitlich zusammenhängenden Komplex "*ludi Augustales*" gehörte. Eben das ist die Situation, die der *rogatio* des Jahres 20 n.Chr. zugrunde liegt. Wie hießen nun diese in gewisser Weise neuen circensischen Spiele? Ich halte es für gut möglich, daß nicht nur Augustus, der ohnehin seit 19 v.Chr. am 12. Oktober durch den Tagesnamen *Augustalia* geehrt wurde, in dem Titel figurierte, sondern auch die *Fortuna Redux*, der an den *Augustalia* - ebenfalls seit 19 v.Chr. - jährlich geopfert wurde. All das würde auf einen Ausdruck wie *ludi diui Augusti et Fortuna Reducis* (*Fortunaeque Reducis* o.ä.) führen. Wirklich ist eine solche Bezeichnung in den Fasti Amiternini bezeugt, die nach 20 n.Chr. zum 5. Oktober notieren: *ludi diuo Augusto et Fort(unae) Reduci committ(untur)* (Inscr. It. XIII 2 S. 195). Doch wird, wie man sieht, die zitierte Angabe nicht etwa nur auf die circensischen Spiele vom 12. Oktober, sondern schon auf die am 5. Oktober einsetzenden szenischen Spiele appliziert. Das heißt nichts anderes, als daß nach 20 n.Chr. die Bestimmung Tab.Siar. frg.II col.a 11-14 aufgehoben wurde und erneut eine zeitlich durchgehende achttägige Festspielperiode 5.-12.Oktober entstand, die alten *ludi Augustales* also wiederhergestellt wurden - aber zumindest zunächst nicht unter dem alten Namen. Vielmehr wurde bei der Rückverlegung der szenischen Festspiele dem gesamten Festkomplex, der wiederum *ludi scaenici* und *ludi circienses* vereinte, der Name des Festes vom 12.Oktober gegeben, das immer an seinem Platz geblieben war: *ludi diui Augusti et Fortuna Reducis* (*Fortunaeque Reducis* o.ä.).¹⁸

¹⁶ Nicht antik ist der von Kurt Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, im Anhang "Der römische Festkalender" verwendete Name "circ(enses) ob nat(alem) Divi Augusti". Auch alle anderen "circenses ob" (also "circenses ob natalem Divi Hadriani" usw.) sind modern. Das muß man leider selbst herausfinden.

¹⁷ In Hist.Aug.8 (Pertinax), 15,5 wird hergestellt: (*circenses*) *genitalicii, qui manent* (*geniti aliqui manent trad.*).

¹⁸ Die skizzierten Verhältnisse verdienen eine genauere Erörterung als sie hier gegeben wurde. Immerhin dürften einige Grundlinien kenntlich geworden sein. Selbstverständlich sind die *ludi Augustales* und die *ludi diui Augusti et Fortuna Reducis* an vielen Stellen der Sekundärliteratur erwähnt und behandelt, aber dies durchweg wenig eindringend, ganz abgesehen davon, daß mit Tab.Siar. frg.II col. a 11-14 eine neue Information zur Verfügung steht, die auch vertraute Stellen in neuem Licht erscheinen läßt. Daher habe ich mich bewußt darauf beschränkt, nur Degrassis *Inscriptiones Italiae* XIII 2 zu zitieren, wo die bis 1962 bekannten Materialien ausgezeichnet gesammelt sind.

Die circensischen Geburtstagsspiele für Tiberius schließlich sind nur bei Suet.Tib. 26,1 belegt: *natalem suum plebeis incurrentem circensibus uix unius bigae adiectione honorari passus est*. Der Senat hatte den Geburtstag des Herrschers mit zehn Rennen - δέκα ... τῶν ἵππων ἀμίλλαις - und einem Senatsbankett feiern wollen (Cass.Dio 58, 12, 8)! Offenbar hat Tiberius die Plebejischen Spiele (4.-17.November), in die sein Geburtstag (16.November) fiel, nicht angetastet, ohne sich aber völlig der circensischen Feier seines Geburtstages zu entziehen. Doch beschränkte er sich auf die Hinzufügung eines dürftigen Zweigespanns. Der Doppelcharakter des 16.November, die Fortführung der *ludi plebei* und die zusätzliche circensische Begehung des Kaisergeburtstages, kam nach meiner Vermutung in dem ergänzten Doppelterminus zum Ausdruck. Ein späteres Analogon ist der Doppelterminus in CIL VI 37834,36 *ludis] Vict(oriae) Caes(aris) et Clau[di*.

Es ist unverkennbar, daß die elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanicus, die in der *circiensis pompa* ausschließlich der neuen Herrscherspiele paradieren sollten, nicht nur der Ehrung des Verstorbenen dienten, sondern ebenso sehr oder noch mehr der Herrschaftspropaganda. Der Gesetzesparagraph ist zweifellos Köpfen entsprungen, die an der Stärkung des Principatsgedankens mitwirkten. Doch ist es weniger die Person des Princeps Tiberius für sich, als vielmehr die gesamte Domus Augusta mit ihrer auf den *diuus Iulius* zurückgehenden und in dem *diuus Augustus* bereits gipfelnden Tradition, die ins Blickfeld gerückt wird. Unverhohlen wird dementsprechend am Ende des Senatsbeschlusses dargestellt, daß seine Verbreitung der autoritativen Dokumentation der *pietas omnium ordinum erga domum Augustam* gilt.¹⁹

Z.7-8 [*quae statuae equestres cum restituendae erunt, in aedem] Concordiae re[stituantur*] : Die Lesung RE der Editio princeps ist beibehalten worden, obschon die Fotografie zur Frage Anlaß gibt, ob nicht vielleicht REŞ zu erkennen ist. Während im ersten Falle die scheinbar durch Tab.Heb.cap.5 Z.53-54 nahegelegte Ergänzung *re[ponantur* keine graphischen Probleme böte, würde man im zweiten Falle nur *re[stituantur* herstellen können, eine Möglichkeit, die natürlich auch im ersten Falle besteht. Ich habe das Supplement bevorzugt, das beiden Eventualitäten gerecht würde und, wie noch darzulegen sein wird, auch andere Vorzüge hätte. Gleichwohl bleibt natürlich *re[ponantur* eine ernstzunehmende Alternative. Bei der Wahl dieser Ergänzung müßte einiges modifiziert werden, am Inhalt würden sich aber nur Nuancen ändern. Denn dies ist in jedem Falle festzuhalten, daß die Verbindung der bereits in der Erstausgabe erkannten Tempelbezeichnung *Concordiae* mit dem folgenden *re[* auf die "Zurück"-Stellung der *statuae equestres* zu beziehen ist, die in Z.9 bezeugt sind und wegen des Demonstrativums *eae* kurz vor Z.9 bereits erwähnt gewesen sein müssen. Es ist also so gut wie sicher, daß wir es mit dem Thema "Magazinierung" zu tun haben. Damit ist wiederum die prinzipielle

¹⁹ Dazu Lebek, ZPE 72,1988,238ff.

Übereinstimmung mit dem Absatz 2 von Tab.Heb.cap.5 (Z.52-53) höchst wahrscheinlich. Abgesehen von den soeben erörterten Inhalts- und Sprachindizien war ja auch nach dem bisher erschlossenen Aufbau des Paragraphen Tab.Siar.frg.II col. c 2-11 zu erwarten, daß Z.7-8 den Absatz 2 (Ausführungsbestimmung: "Magazinierung") enthält. Allerdings unterliegen die einander entsprechenden Absätze 2 von Tab.Heb.cap.5 einerseits und von Tab.Siar.frg.II col.c 2-11 andererseits jeweils individuellen Bedingungen, die bei aller strukturellen Homologie zu Detaildivergenzen führen.

In Tab.Heb.cap.5 Absatz 2 (Z.52-53) mußten die endgültige Magazinierung der curulischen Sitze des Germanicus im Augustustempel und ihre vorläufige Magazinierung im Tempel des Mars Ultor geregelt werden. Da in Tab.Siar.frg.II col.c 2-11 von einem solchen Provisorium nicht die Rede ist, ist hier Z.7-8 anders zu füllen. Ich habe mir mit einer Formulierung geholfen, die in enger Anlehnung an das *cum reponendae erunt* von Tab.Heb.cap.5 Z.54 gestaltet ist und einen passenden Sinn ergibt.

Ein weiterer Unterschied liegt in den Ehrungsrequisiten. Die *sellae curules* von Tab.Heb.cap. 5 konnten ohne technischen Aufwand an ihrem Aufbewahrungsort deponiert werden. Bei den *statuae equestres eburneae* war alles komplizierter. Sie waren, wie sogleich noch darzulegen sein wird, auch Ausstellungsgegenstände und mußten nicht nur sorgfältig wiederaufgestellt, sondern vermutlich nach so manchem Transport erneut instandgesetzt werden. Für diesen ganzen Vorgang konnte zwar *reponere* gesagt werden, aber präziser dürfte *restituere* gewesen sein. Darauf führt Cic.Verr.II 2,161f. Cicero berichtet an der Stelle, daß die Statuen des Verres selbst, seines Vaters und seiner Söhne in Centuripae auf Sizilien auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgerissen wurden, als Verres nicht mehr Statthalter war. Diese *demolitio* war bereits durchgeführt, als Verres' Amtsnachfolger Metellus davon hörte, 162: *grauiter fert; euocat ad se Centuripinorum magistratus et decem primos; nisi restituissent statuas uehementer minatur. illi ad senatum renuntiant; statuae, quae istius (Verres) causae nihil prodessent, reponuntur*. Für unseren Paragraphen ist die Partie nicht nur deshalb interessant, weil sie die Verbindung *restituere statuas* belegt, sondern auch deshalb, weil sie auf die damit ausgedrückte Sinnuance hinweist. Pfliglich waren die Statuen des Verres und der Seinen bei dem Abbruch zweifellos nicht behandelt worden, und Metellus wollte mit seinem *nisi restituissent statuas* die Wiederherstellung des früheren Zustandes erreichen, gewissermaßen ein *restituere in integrum*. Dazu gehörten Reparaturen und die sorgfältige Aufrichtung der Standbilder auf ihren alten Podesten. Nun beachte man das prächtige *reponuntur* Ciceros, das statt des erwarteten *restituuntur* den Satz beschließt! Die Centuripiner tun, so gibt der große Redner zu verstehen, gerade das Allernötigste, indem sie die Statuen an die ursprünglichen Standorte zurückbefördern - und auch noch mit diesem Akt ihren Haß gegen Verres verdeutlichen. Falls also, um auf Tab.Siar.frg.II col.c 2-11 zurückzukommen, in dieser Partie *restituere* statt *reponere* gebraucht wurde, dann war das das *proprium uerbum*.. Es sei noch hinzugefügt, daß die

Spatien mit *restituere* durchweg perfekt gefüllt sind, daß man jedoch mit *reponere* in leichte Schwierigkeiten gerät.

Die *aedes Concordiae* ist als Aufstellungsort der elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanicus mit großem Bedacht gewählt worden. Dieser am Forum dem Tabularium vorgelagerte Tempel beherbergte, wie mehrere Notizen des älteren Plinius bezeugen (nat.34,73; 34,77; 34,80; 34,89; 34,90; 35,66), eine Fülle von Kunstwerken, unter ihnen auch vier Elefanten aus Obsidian, die Augustus *pro miraculo* in ihm postiert hatte (Plin.nat. 36,196). Die *aedes Concordiae* war also ein zentrales Kult- und Kunstgebäude, in dem die *statuae equestres eburneae Germanici Caesaris* gewiß nicht unbeachtet bleiben konnten.²⁰ Für Tiberius hatte der Concordiatempel noch eine besondere Bedeutung: war dies doch der Tempel, den er aus der germanischen Beute wiedererrichtet und 10 n.Chr. der *Concordia Augusta* geweiht hatte, und zwar in seinem eigenen Namen und dem seines Bruders Drusus: τὸ Ὀμονόειον ὑπὸ τοῦ Τιβερίου καθιερώθη, καὶ αὐτῷ τὸ τε ἐκείνου ὄνομα καὶ τὸ τοῦ Δρούσου τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ καὶ τεθνηκότος ἐπεγράφη, schreibt Cassius Dio 56,25,1 (vgl.55,8,2; Suet.Tib.20). Einen ehrenvolleren und sinnträchtigeren Platz für die Aufstellung der elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanensiegers Germanicus, des leiblichen Sohnes des Drusus und des Adoptivsohnes des Tiberius, kann man sich schwer vorstellen. Was übrigens Gaius und Lucius Caesar angeht, so würde nicht überraschen, wenn in dem Tempel, der des Tiberius brüderliche Verbundenheit mit Drusus verewigen sollte, auch des Bruderpaares gedacht worden wäre, auf das Augustus bis 2 n.Chr., dem Todesjahr des Lucius Caesar, seine dynastischen Hoffnungen gesetzt hatte. Wäre Germanicus' Standbild im Tempel jeweils neben einem der zwei Brüder postiert gewesen, so wäre er gewissermaßen mit seinesgleichen vereint gewesen. Auch im Hinblick auf die *circiensis pompa* hatte der Tempel Vorzüge. Nach Dion.Hal.Ant.Rom.7,72 ging die Festprozession zur Eröffnung der Spiele vom Capitol über das Forum zum Circus Maximus. Auf diesem Weg kam man an der *aedes Concordiae* vorbei und konnte die Reiterstandbilder mitnehmen, ohne daß ein längerer Antransport nötig gewesen wäre.

Z.8-11 [*quique cumque eos ludos qui s(upra) s(cripti) s(unt) faciet, is, uti*]/ *eae statuae equ[estres eburneae Germanici Caesaris quae exh(ac)r(ogatione)futurae]/ sunt praefera[ntur circiensipompaetpostrestituantur in aedem Concordi-]lae, curet* : Für die Wiedergewinnung des Passus ist die Erkenntnis entscheidend, daß der Konjunktiv *praefera[* in Z.10 abhängt von *curet* am Paragraphenende in Z.11. Dies ist eine charakteristische Konstruktion, die in den bisher bekannten Teilen der Lex Valeria Aurelia noch an drei weiteren Stellen erscheint: Erstens in Tab.Heb.cap.3 Z.9/11/13, hier zwar von dem Erstherausgeber U.Coli ergänzt, aber das doch wohl richtig: *quiq(ue) cumq(ue) magistratu(u)m destinationis faciendae*

²⁰ Neuere Literatur zu dem Tempel verzeichnet Dietmar Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 198 A.112. Die mir zugänglichen Arbeiten erwiesen sich aber für die Probleme des vorliegenden Aufsatzes als wenig ergiebig.

caussa senatores ... conuocabit, is, uti senatores . . . suffragium ferant, quod eius rei fieri poterit, in XV centur(is), curet] ; ²¹ zweitens in Tab.Heb.cap.3 Z.48-49 *qui ... destinatione[... , is, uti ...] ..feratur, curet* ; drittens innerhalb der schon ausgeschriebenen Passage Tab.Heb.cap.5, hier in Z.53-54.²² Über den Aufbau von Tab.Siar.frg.II col 8-11 lassen die Parallelpasus keinen Zweifel: [*quique cumque --- futurisches Prädikat, is, uti] | eae statuae equ[estres --- quae ---]/ sunt praeferantur ---] lae, curet. Die Regeln der lateinischen Worttrennung verlangen vor dem abgetrennten -ae einen Vokal, womit *Concordi-]/ae* im gegebenen Zusammenhang eine gute Möglichkeit ist; auf das Durchspielen der anderen Möglichkeiten sei der Kürze zuliebe verzichtet. Falls vor *curet* ein Tempel genannt wird, kann dessen Funktion keine andere sein als die desjenigen Tempels, der im Schlußabsatz von Tab.Heb. cap.5 vor *curet* steht: Es handelt sich um das Bauwerk, in das die Ehrungsrequisiten zurückzubringen sind. Angesichts der so bewährten Homologie von Tab.Heb. cap.5 (Z.50-54) und Tab.Siar. frg.II col. c 2-11 war ohnehin von vornherein anzunehmen, daß der letztere Paragraph ebenfalls mit einer Ausführungsbestimmung über die verantwortliche Person abgeschlossen würde und diese Bestimmung dem korrespondierenden Absatz 3 von Tab.Heb.cap.5 (Z.53-54) ähnlich wäre. Im Kleinen wie im Großen fügt sich alles aufs beste zusammen. Die restlichen Vervollständigungen folgen ziemlich einfach aus den vorgelegten Beobachtungen und bedürfen wohl keiner Begründung.*

Erörtert zu werden verdient noch eine Kleinigkeit. Das *sunt* am Beginn von Z.10 entstammt einer Wendung, die funktionsgleich sein muß mit dem Relativsatz der probablen Ergänzung im Absatz 3 von Tab.Heb.cap. 5: [*is uti, eae sellae q(uae) s(upra) s(criptae) s(unt) eqs.*]. Indessen kann es sich um einen Teil der üblicherweise abgekürzten Floskel *s.s.s.* bei dem nicht abgekürzten *sunt* schwerlich handeln. Als Alternative bietet sich zwanglos die in den Text gesetzte Formulierung an. Innerhalb des Gesetzantrages entspräche sie der Wendung, mit der das Senatsdekret zum Ehrenbogen am Rhein beschließt: [*per eum ianum, qui] ex h(oc) s(enatus) c(onsulto) factus [esset]* (Lebek, ZPE 67,1987, 146f.). Ferner zum Ausdruck Tab.Heb. Z.17 *exue h(ac) r(ogatione)*, Z.46 und 49 *h(ac) r(ogatione)*.²³

Abschließend ein Wort über die in der Personalbestimmung vorgeschriebenen Handlungen. Gesorgt werden soll für das *praeferri* der Reiterstatuen und ihr *restitui*. Der erste Akt war in der Hauptbestimmung angeordnet worden (Z.4), der zweite Akt in der Ausführungsbestimmung über die Magazinierung (Z.8). Dem Spielgeber wird also ausdrücklich geboten, jede der beiden vorangehenden Bestimmungen zu erfüllen, soweit sie in seine Kompetenz fallen; das *constitui* der Hauptbestimmung, die erste Aufstellung der

²¹ Tab.Heb.cap.4 Z.48.

²² Diese und die vorausgehende Stelle werden genauer unten im Rahmen des Aufsatzes "Kritik und Exegese zu Tab.Heb. cap.5 (Z.50-54) und Tac.ann. 2,83,1" behandelt.

²³ Hierzu oben A.3.

Statuen (Z.4), hatte natürlich sogleich, nachdem die Statuen fertiggestellt waren, zu erfolgen und gehörte nicht in den Aufgabenbereich eines Veranstalters von *ludi*. Ebenso präzise werden die Funktionen des Spielgebers in dem homologen Passus Tab.Heb.cap.5 Absatz 3 (Z.53-54) beschrieben: *[sellae ... in the]atris ponantur* rekuriert auf die Hauptbestimmung, *in eo templo reponantur* auf die Magazinierungsvorschrift. Es handelt sich um ein sorgfältig durchdachtes Regelwerk.

Z.11-12: Die zwei Zeilen sind im Text nicht vervollständigt worden, weil das Element des Hypothetischen dabei zu stark gewesen wäre. Aber im Kommentar seien doch einige Gedanken zur Rekonstruktion vorgelegt. Im wiedergewonnenen Abschnitt Tab.Siar. frg.II col.c 2-11 sind diejenigen *ludi* bezeichnet, bei denen die elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanicus voranzutragen waren. Die Partie beschränkt jedoch die Benutzung dieser Statuen nicht ausdrücklich auf die angegebenen Gelegenheiten. Was den Wortlaut des Paragraphen betrifft, wäre es durchaus möglich, die *statuae equestres eburneae* in noch weiteren Umzügen mitzuführen - ein naheliegender Einfall, da die *aedes Concordiae* auf dem Wege auch anderer Prozessionen lag. Indessen dürfte eine solche freie Verwendung der Germanicus-Statuen nicht dem Sinn eines Paragraphen entsprechen, der diese Ehrenrequisiten dezidiert den Spielen zuweist, die mit dem Kaiserhaus verknüpft sind. Bei der entwickelten Sachlage wäre ein Zusatz erwünscht, der explizit das Hinaustragen der Statuen auf die genannten *ludi* eingrenzt. Wirklich lassen sich die Fragmente von Z.11-12 zwanglos in einen entsprechenden Zusammenhang einfügen:

- 11 *U[ti]que eae statuae equestres quae s(upra) s(criptae) s(unt) propter nullam aliam]*
 12 *causam in pub[licum] proferantur quam propter eos ludos qui s(upra) s(cripti) s(unt).]*
U[ti]que - - - ob quam] / causam in pub[licum] - - -] ed.pr.

Parallelen zu den ergänzten Formulierungen: Sen.benef. 4,9,3 *honestum propter nullam aliam causam quam propter ipsum sequimur*; Liv. 45,43,2 *ut aurum, atque argentum in publicum proferretur*. Zu *proferre* als Terminus technicus im vorausgesetzten Zusammenhang vgl. Tab.Heb. cap.5 Z.52-53.

DAS GESETZ, DER SENATSBESCHLUSS UND DIE ARBEITSWEISE DES TACITUS

Nicht nur die ersten zwei, sondern die ersten drei Bestimmungen, die Tacitus ann.2,83,1 aus den Ehrenbeschlüssen für Germanicus referiert, haben, wenn sich das Ausgeführte bewährt, ihre Äquivalente in den erhaltenen Teilen der Lex Valeria Aurelia, die ihrerseits zu Beginn des Jahres 20 n.Chr. den Ehrungen ein Gesetzesfundament gab. Nun ist jedoch klar,

daß Tacitus nicht etwa das Gesetz von 20 n.Chr. wiederzugeben behauptet, sondern den Ende Dezember 19 n.Chr. gefaßten Senatsbeschluß. Schon der erste Satz von Ann.2,83,1 deutet in diese Richtung: *honores, ut quis amore in Germanicum aut ingenio ualidus, reperti decretique*. Denn die Situation des "Erfindens" durch Einzelpersonen und des dazugehörigen "Beschließens" läßt eben zunächst an eine Senatsverhandlung denken, und dazu paßt der im weiteren Verlauf des Berichts gebrauchte Terminus *technicus censere*, Ann.2,83,3: *cum censeretur clipeus* eqs. Zumindest hinsichtlich Tac.ann.2, 83,1-3 dürfte denn wohl auch allgemeine Übereinstimmung darüber bestehen, daß der Historiker über eine Senatsversammlung und die aus ihr erwachsenen Beschlüsse berichtet. Was hat es dann aber mit der Parallelität von Tac.ann.2,83,1 und Lex Valeria Aurelia auf sich ?

Man könnte zur Antwort versucht sein, Tacitus habe - womöglich auf Grund einer älteren historiographischen Quelle - Gesetz und Senatsbeschluß miteinander vermengt. Doch ist die Annahme eines solchen Irrtums, die bereits an sich nicht unbedenklich wäre, im vorliegenden Fall nicht akzeptabel. Denn Tacitus rekurriert offensichtlich unmittelbar auf das *Senatus consultum* vom Dezemberende 19 n.Chr.

Allein auf diese Weise läßt es sich zwanglos erklären, daß die weitgehend erhaltene Partie des Senatsbeschlusses, in der die Ehrenmonumente in Rom, am Rhein und in Syrien für den Toten verfügt werden (Tab.Siar. frg.I 9-37, ergänzt durch CIL VI 31199 a), in Ann.2, 83,2 trotz der Verknappung und einer gewissen Umponderierung partiell unter Verwendung des Originalwortlauts präzise wiedergegeben wird. Es wäre lohnend, alle Details auszubreiten, doch möge hier der Blick lediglich auf eine Kleinigkeit gelenkt werden, deren Würdigung erst der Fund der Tabula Siarensis ermöglicht hat.²⁴ Der Senatsbeschluß schreibt in indirekter Rede den Wortlaut der Inschrift vor, die die Stirnseite des stadtrömischen Ehrenbogens schmücken sollte. Am Ende steht die feierliche Formel: *(cum) ob rem p(ublicam) mortem obisset* (Tab.Siar.frg.I 18). Tacitus beschließt sein wenige Worte umfassendes Referat der Inschriftenkonzeption fast auf dieselbe Weise: *mortem ob rem publicam obisse*. Aber das Hyperbaton, mittels dessen er die Originalformel abwandelt, gibt der Tatsache des Todes besonderes Gewicht. Damit wird eine Überleitung zu der engstens

²⁴ "Wir wären bei der Aufdeckung von Tacitus' künstlerischen Absichten und den zu ihrer Verwirklichung aufgebotenen Mitteln in einer viel günstigeren Lage, wenn uns irgendwo seine Quellen erhalten wären; alle scharfsinnigen Quellenuntersuchungen mit ihren mehr oder weniger wahrscheinlichen Ergebnissen vermögen diesem Mangel nicht abzuhelfen." So schrieb Wilhelm Kroll, Studien zum Verständnis der römischen Literatur, Stuttgart 1924, 380. Gut sechzig Jahre nach diesen Worten steht uns eine solche Quelle wenigstens für ein kurzes Stück zur Verfügung! Jeder wird sich in diesem Zusammenhang an Claudius' Rede "De iure honorum Gallis dando" erinnern, die in Tac.ann. 11,24 steht, und deren Original zu einem großen Teil auf der Bronzetafel von Lyon CIL XIII 1668 (= ILS 212 = E.Mary Smallwood, Documents Illustrating the Principates of Gaius, Claudius and Nero 369) erhalten ist. Allerdings sind die Differenzen zwischen der Taciteischen Gestaltung der Rede und dem Urtext beträchtlich, so daß bezweifelt werden konnte, ob der Historiker das Original überhaupt verwertet habe. Details bei Koestermann im Kommentar, nach dem Tacitus zweifelsfrei "den authentischen Text des Claudius vor Augen gehabt hat" (S.82). Die Nähe zum Dokument ist in Tac.ann. 2,83 jedenfalls ungleich größer.

an das Original anschließenden Skizze der Ehrenmonumente in Syrien geschaffen, die unmittelbar auf den Tod des Germanicus Bezug nehmen: *sepulchrum Antiochiae, ubi crematus* eqs. Zu konstatieren ist also in diesem Punkte ein enger Anschluß an das Dokument, der nur gelockert wird, um eine Konturierung zu erzielen, die der aus der Abbreviation erwachsenen besonderen Art der Gedankenführung adäquat ist. Während nun der Anonymus, der Tacitus derartiges ermöglicht hätte, eine reine Phantasiegestalt wäre, ist ohne jegliche Anstrengung der Imagination eine authentische Dokumentationsgrundlage faßbar, auf die sich der große Geschichtsschreiber unmittelbar stützen konnte. Das waren entweder die Acta senatus, denen er so viele Informationen verdankt,²⁵ oder womöglich die Verewigung des Senatsbeschlusses auf Bronze. Denn Bronzeplatten mit dem Senatus consultum befanden sich in der Palatiumsbibliothek (Tab.Siar.frg.II col.b 20-21);²⁶ speziell in dem Fragment CIL VI 31199 können wir ja eben sogar heute noch Reste einer stadtrömischen Bronzeniederschrift des Senatsbeschlusses von 19 n. Chr. lesen. Und Tacitus selbst kannte die Stadt Rom und achtete auf Inschriften: *adspiciuntur etiam nunc in aere publicandis plebiscitis per fora ac templa fixo*, sagt er Ann.11,14,3 über die von Claudius erfundenen Buchstaben.

Kommen wir wieder zu unserer Frage zurück. Sie ist so zu beantworten, daß die drei herangezogenen Paragraphen der Lex Valeria Aurelia im Grundbestand bereits dem Senatus consultum von 19 n.Chr. angehört haben müssen. Für das Gebot, Germanicus' Namen in das Salierlied einzufügen, läßt sich die Provenienz aus dem Senatsbeschluß noch zusätzlich dadurch wahrscheinlich machen, daß die entsprechende Ehrung für Augustus seinerzeit ebenfalls einen Senatsbeschluß erfordert hatte (RgdA cap.10); dem Senat wird dieses Recht bei Germanicus nicht genommen worden sein. Die Parallelität zwischen Tac.ann.2,83,1 und dem Gesetz über die Ehrungen des Germanicus ist also gewissermaßen eine optische Täuschung. Die eigentliche, auf direkter Abhängigkeit beruhende Entsprechung ist die des Tacituskapitels zu dem Senatus consultum. Zu den Vorschriften von Tac.ann.2,83,1, die im Senatsbeschluß gestanden haben, wird man ohne Bedenken ebenfalls die letzte, die über den Verbleib des Germanicus' Flamonium und Augurat in der *gens Iulia*, rechnen. Ob die Vorschrift ihrerseits im Gesetz aufgegriffen worden war, ist aber ungewiß.

Die Problematik, die sich hinter dieser Ungewißheit verbirgt, bedarf einiger Entfaltung. Die Grundfrage ist, wie weit Senatus consultum und Lex sich decken.²⁷ Die zur Verfügung stehende Materialbasis ist leider nicht so breit, daß sich in jeder Hinsicht ein sicheres Urteil

²⁵ Dies hat in neuerer Zeit besonders Syme eingeschärft, so in: Tacitus I 271-286; zuletzt in: "Tacitus: Some Sources of his Information", JRS 72, 1982, 68-82 (= Roman Papers IV 199-222).

²⁶ Generell zur Aufmerksamkeit gegenüber Inschriften Arthur Stein, Römische Inschriften in der antiken Literatur, Prag 1931; letzthin Werner Eck, im Sammelband: Caesar Augustus. Seven Aspects. Edited by Fergus Millar and Erich Segal, Oxford 1984, 155 A.21 und 25.

²⁷ Vor dem Bekanntwerden der Tabula Siarensis waren Überlegungen zur Frage aussichtslos. Einige Hypothesen bei G.Tibiletti, DE IV 741 (1957).

auf sie gründen ließe. Immerhin gibt es Indizien, die einiges erkennen oder wenigstens vermuten lassen. Begonnen sei mit einem erneuten Blick auf den großen Dekretkomplex des Senatsbeschlusses, der den verschiedenen Ehrenmonumenten an Orten von Germanicus' Leben und Sterben gilt (Tab.Siar.frg.I 9-37, ergänzt durch CIL VI 31199 a). Wenn jeder Hinweis fehlt, daß diese Bestimmungen im Gesetz wiederaufgenommen wurden, so könnte das selbstverständlich durchaus an der Lückenhaftigkeit unserer Kenntnis liegen. Doch verdient Beachtung, daß nach allem Anschein in CIL VI 31199 a 17 (lokalisiert in Tab.Siar.frg.I 34) von dem am Rhein zu errichtenden (Mainzer) Ianus gesagt wird, er sei *ex hoc s(enatus) c(onsulto) factus* (Lebek, ZPE 67,1967,146f.). Da der Senatsbeschluß als die juristische Grundlage für den betreffenden Ehrenbogen gekennzeichnet wird, scheint eine Gesetzesregelung nicht mehr vorgesehen gewesen zu sein. Das wäre gewiß auf alle anderen Monumente auszudehnen. Somit darf vermutet werden, daß Tab.Siar.frg.I 9-37 in der Lex Valeria Aurelia außer Betracht blieb. Umgekehrt könnte es sich mit Tab.Heb.cap.3-4 (Z.5-50) verhalten, den Bestimmungen über die Vorwahl (*destinatio*) der Consuln und Praetoren durch 15 Centurien von Senatoren und Rittern, unter ihnen durch die fünf neuen nach Germanicus Caesar benannten Centurien. Innerhalb dieser zwei Paragraphen wird mehrfach die Lex Valeria Cornelia von 5 n.Chr. als maßgebende Rechtsquelle angeführt, von dem Senatsbeschluß jedoch nichts erwähnt, in dessen erhaltenen Resten tatsächlich ein Passus fehlt, der Tab.Heb.cap.3-4 (Z.5-50) entspräche. Der Befund läßt es als durchaus möglich erscheinen, daß das Senatus consultum, welches die Ehrungen für Germanicus festlegte, von der Einrichtung der fünf neuen *centuriae Germanici Caesaris* und den damit zusammenhängenden Wahlmodalitäten nichts hatte verlauten lassen.²⁸ Mehr als eine formale Unabhängigkeit des Gesetzes vom senatorischen Votum würde damit natürlich nicht behauptet. Der Senat konnte es ohne weiteres der Eigeninitiative der Consuln überlassen, einen Gesetzesparagraphen einzubringen, der durch das Gesetz, das 5 n.Chr. die entsprechenden Ehrungen für Gaius und Lucius Caesar regelte, in sämtlichen Details vorgeprägt war.

Verschiedenes deutet also darauf hin, daß sowohl der Senatsbeschluß gegenüber dem Gesetz als auch das Gesetz gegenüber dem Senatsbeschluß manches Eigengut bot, dies natürlich neben nicht wenigen Übereinstimmungen. Freilich ließe sich Endgültiges erst sagen, wenn beide Texte vollständig vorlägen. Zwei Passagen können wir aber in der Tat

²⁸ Wenn Tacitus ann.2,83 die Bestimmungen über die *destinatio* nicht erwähnt, so wäre das, die im Text formulierte Annahme als richtig vorausgesetzt, leicht zu erklären. Der Historiker hatte gründlich nur das für ihn interessante Senatus consultum studiert, in dem eben ein Pendant zu Tab.Heb.cap.3-4 (Z.5-50) vollständig fehlte oder allenfalls andeutungsweise vorhanden war. Es hat dann also auch nichts mit dem Verschwinden der *destinatio* zu tun, wenn Tacitus das Annalenkapitel 2,83 mit den Worten schließt: *quaedam statim omissa sunt aut uetustas obliteravit*. Dieser Satz bezieht sich wohl lediglich auf die Regelungen des Senatsbeschlusses. Zur gesamten Problematik der *destinatio* im übrigen einerseits Syme, Tacitus II 759, andererseits H.Wankel, Die Rolle der griechischen und lateinischen Epigraphik bei der Erklärung literarischer Texte, ZPE 15, 1974, 79-97; hierin 81-86.

miteinander vergleichen, das Senatsdekret Tab.Siar. frg.II col.a 1-7 und den Gesetzesparagrafen Tab.Heb. cap. 7b (Z.59-62). Es sei damit begonnen, den am ehesten vertretbar scheinenden Text von Tab.Siar. frg. II col.a 1-7 zu drucken:²⁹

- 1 [--- *Utique* (Datum: am Todestag des Germanicus) - - - *apud eam aram,]quae es[t]*
- 2 [*ante tumulum* (Sinn: des Augustus), --- *i]nferiae Manibus*
- 3 [*eius mitterentur per magistros sodaliu]m Augustalium p[ullis] amictos togis, quibus eo-*
- 4 [*rum ius fasque esset habere eo] die sui coloris togam, eodem ritu sacrifici, quo*
- 5 [*mitterentur publice(?) inferiae] Manibus C(ai) et L(uci) Caesarum; cippusque aeneus prope eum*
- 6 [*locum poneretur, inque eo hoc s(enatus)] c(onsultum) similiter incidere[tur], ut ea s(enatus) c(onsulta) incisa essent, quae*
- 7 [*in C(ai) et L(uci) Caesarum honorem facta] essent.*

Übersetzung:

" --- Und daß (Datum: am Todestag des Germanicus) --- an demjenigen Altar, der sich vor dem Grabhügel (Sinn: des Augustus) befindet, --- seinen Manen Totenopfer dargebracht werden sollten durch die mit grauschwarzen Togen bekleideten Vorsteher der Augustalgenossen,³⁰ für welche von ihnen es legal und religiös erlaubt sei, an diesem Tage eine Toga von natürlicher Farbe zu haben, mit demselben Opferritus, mit dem den Manen des Gaius und Lucius Caesar von Staats wegen Totenopfer dargebracht würden; und (daß) eine bronzene Spitzsäule in der Nähe dieses Ortes errichtet werden solle, und auf ihr der vorliegende Senatsbeschluß ähnlich eingemeißelt werden solle, wie diejenigen Senatsbeschlüsse eingemeißelt seien, die zu Ehren von Gaius und Lucius Caesar beschlossen seien."

²⁹ Diskussion der Passage bei Lebek, ZPE 66, 1986, 36f.

³⁰ Es gab drei *magistri sodalium Augustalium*, wie Mommsen gesehen hat: vgl. CIL VI 1987; Überblick über die älteren Erkenntnisse bei H.Strasburger, RE Suppl. VII (1940) 1219f. s.v. Sodales Augustales.

In der Lex Valeria Aurelia ist daraus folgendes geworden, Tab.Heb. cap.7 b (Z.59-62):³¹

1. Absatz (Hauptbestimmung), Z.59-61: [*Uti(ue) eodem die **magistri** / **sodalium Augustalium**, qui quoq(ue) anno erunt, inferias ante tumulu[m* (Sinn: des Augustus) --- *Manibus Germanici Cae]/saris **mittendas** curent;*
2. Absatz (Spezielle Ausführungsbestimmung: Sonderfall der verantwortlichen Person) Z.61-62: *aut si magistri unus pluresue ad id sacrificium adesse non poterunt, ii, qui pro]/ximo anno magisterio fungi debebunt, in locum eorum, qui eo mun[ere fungi non poterunt, succedant.]*

Übersetzung:

1. Absatz (Hauptbestimmung): "Und daß an demselben Tage die Vorsteher der Augustalgenossen, die es in dem jeweiligen Jahr sein werden, Totenopfer vor dem Grabhügel (Sinn: des Augustus) --- den Manen des Germanicus Caesar darbringen lassen sollen;"
2. Absatz (Spezielle Ausführungsbestimmung: Sonderfall der verantwortlichen Person): "oder (daß), falls ein oder mehrere Vorsteher bei diesem Opfer nicht anwesend sein können, diejenigen, die im nächsten Jahr das Oberamt versehen müssen, an die Stelle derjenigen, die dieses Amt nicht versehen können, nachrücken sollen."

Der erste Absatz des Gesetzesparagraphen gibt die zugrundeliegende Passage des Senatsbeschlusses in stark verkürzter Form wieder. Reproduziert werden, genauer gesagt, die ersten drei Zeilen des Ursprungsdokuments bis ausschließlich zu der Kleidervorschrift; die Termini des Senatsbeschlusses sind dabei weitgehend beibehalten. Auffällig ist die Schwerpunktverlagerung von der Sachbezogenheit des Senatsbeschlusses, die durch passivische Ausdrucksweise charakterisiert ist (*inferiae ... mitterentur per magistrōs*), zu der Personenbezogenheit des Gesetzes, das ein aktives Prädikat hat (*magistri ... inferias mittendas curent*). Der zweite Absatz des Gesetzesparagraphen führt dann auch etwas inhaltlich Neues gegenüber dem *Senatus consultum* ein, indem er für einen Sonderfall den verantwortlichen Personenkreis präzisiert. Wenn der inhaltliche Zusatz gerade eine Personalregelung ist, so paßt das zu der soeben beobachteten Personalisierung der

³¹ Der Text bei Ehrenberg/Jones, Documents² 94 a ist schlecht. Schon daß Z.57-62 zu einem einzigen Paragraphen 7 zusammengefaßt wird, ist nicht glücklich; leider ebenso G.Tibiletti, DE IV 743 (1957). Mit Recht hatte der Erstherausgeber U.Coli am Ende von Z. 59 geschrieben: [*Uti(que) eodem die magistri*]. Die Ergänzung *succedant* am Ende von Z.62 stammt von mir; dazu TLL VII 2, 1587, 55ff. Der im folgenden gedruckte Text ist meines Wissens auch der erste, der in Z.61-62 die korrekte Form *poterunt* bietet. Denn seit den Teamarbeiten von PP 5, 1950, 106 - hier nur bei dem ersten Prädikat - und AJP 75, 1954, 232 wird dem Redaktionsstab der *Consuln* am Ende von cap.7 in Z.61-62 elementare Unkenntnis der lateinischen Formenlehre zugeschrieben: *si magistri ... adesse [non poterint] ... [fungi non poterint]*. So etwa noch Ida Calabi Limentani, *Epigraphia Latina*, Milano 1968, 336-343 Nr.113; F.Javier Lomas, *Tabula Hebana*, Habis 9, 1978, 323-354. Zu anderen Fragen, die die Passage betreffen, vgl. S.Weinstock, *The Posthumous Honours of Germanicus*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol* édités par R.Chevallier, Paris 1966, 891-898; hierin S.896-898, Darlegungen, denen ich jedoch nicht in jedem Punkte zustimme. Übrigens bietet auch Weinstock *poterint*.

Gesetzesperspektive.³² Der vorgelegte Befund regt zu der Frage an, ob das Gesetz in Tab.Heb. cap.2 (Z.4-5) mit *Sali carminibus suis nomen ... interponant* nicht eine Formulierung des Senatsbeschlusses variiert, die in mancher Hinsicht getreuer durch Tac.ann.2,83,1 reflektiert wird. Man beachte nämlich, daß Tacitus sachbezogen-passivisch formuliert (*ut nomen eius Saliari carmine caneretur*), daß das Gesetz aber die *Sali*, die verantwortlichen Handlungsträger, als Subjekt in den Mittelpunkt rückt. Dies ist nun gerade diejenige Form der Umakzentuierung, die soeben bei der Betrachtung der Senatsbestimmung Tab.Siar. frg.II col.a 1-7 und des Gesetzesparagrafen Tab.Heb. cap. 7b aufgedeckt wurde. Daß der Tac.ann.2,83,1 verwendete Terminus *Saliare carmen* in einem Senatsbeschluß durchaus am Platze sein könnte, läßt RgdA cap.10 vermuten: *nom[en] me]um [sena]tus c[onsulto] inc]lusum est in Saliare carmen*. Die zu Tac.ann. 2,83,1 vorgetragenen Überlegungen haben natürlich stark hypothetische Züge. Festzuhalten bleibt aber, daß ein Gesetzesparaph selbst dann Besonderheiten haben kann, wenn er eine Bestimmung des ihm zugrunde liegenden Senatus consultum aufgreift.

Bedenkt man, daß der Senat sein Beschlußwerk zweifellos so hätte anlegen können, daß es keinerlei sinnvolle Ergänzung mehr zuließ, so ist der Eindruck schwer abzuweisen, daß die Eigenständigkeit der *rogatio* von vornherein jedenfalls der Tendenz nach geplant worden war, um den äußeren Anschein althergebrachter Gesetzgebungstätigkeit zu wahren. In dieselbe Richtung zielt etwa auch das Geheiß, das am Ende des Senatus consultum von den Consuln des Jahres 20 n.Chr. die Einbringung eines Gesetzes *de honoribus Germanici Caesaris* verlangt, Tab.Siar. frg.II col.b 28-30: *Utique M(arcus) Mesalla M(arcus) Aurelius Cotta Maximus co(n)s(ules) designati, cum magistratum inissent, primo quoque tempore, cum per auspicia liceret, sine binum trinumue nundinum prodictione legem ad populum de honoribus Germanici Caesaris ferendam curent*. Denn dies ist mindestens zu einem großen Teil eine republikanische Formel, mit der der Senat die unverzügliche Einbringung eines Plebiscits oder Gesetzes gebieten konnte, wie es Liv. 4, 51, 2 bezeugt ist: *senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent*; oder auch Liv. 6, 21,3: *(patres) decreuerunt, ut primo quoque tempore ad populum ferretur de bello eis (sc.Veliternis) indicendo* (~ Liv. 7,

³² Über den soeben herausgearbeiteten Unterschieden ist nicht zu übersehen, daß die Personalregelung des Gesetzes mit der Bestimmung Tab.Siar. frg. II col.a 1-7 rechtlich durchaus verzahnt ist. Im Senatsbeschluß war ja mit Z.3-4 insofern ein Hinderungsgrund für die Teilnahme an den Totenopfern angegeben worden, als positiv die Erfordernis festgelegt wurde, die betreffenden *magistri sodalium Augustalium* müßten an dem Termin die legale und sakralrechtliche Befähigung zum Tragen der *pulla toga* haben. Wenn die Zusatzbestimmung des Gesetzesparagrafen bei der Verhinderung eines *magister sodalium Augustalium* seine Vertretung durch einen der für das Folgejahr bestimmten *magistri* vorsieht, gilt sie auch für den in Tab.Siar. frg. II col.a 3-4 implizierten Hinderungsgrund. Übrigens ergibt sich aus Tab.Heb. cap. 7 Z. 61-62, daß die *magistri sodalium Augustalium* eines Jahres spätestens am 10. Oktober des Vorjahres feststehen sollten.

32,1).³³ Andererseits ist unverkennbar, daß das gesamte Beschlußwerk zur Regelung der Ehren für Germanicus durchaus unrepublikanische Züge hat. Ohne weiteres klar ist das im Hinblick auf die zentrale Bedeutung, die Tiberius und der *domus Augusta* zuerkannt wird. Die Distanz gegenüber republikanischer Praxis zeigt sich innerhalb des Gesetzes gleichfalls in der sprachlichen Gestaltung. Denn an die Stelle der charakteristischen Befehle, die der Gesetzgeber im Futurimperativ auszusprechen pflegte, ist nunmehr die Verbindung der Konjunktion *uti* mit dem Konjunktiv getreten, wie sie sonst für ein *Senatus consultum* typisch ist. Später wird die sogenannte *Lex de imperio Vespasiani* (z.B. ILS 244 = Ehrenberg/Jones, Documents² 364) ganz ähnlich gestaltet sein.³⁴ Zu den vielen Erkenntnissen, die man aus den Originaldokumenten der Ehrenbeschlüsse gewinnen kann, gehört auch die vertiefte Einsicht in die Zwiespältigkeit der früh-tiberianischen Zeit, in der der Principat und der Versuch, republikanische Formen zu wahren, eine merkwürdige Verbindung eingegangen sind.

Kommen wir abschließend noch einmal auf ein Problem zurück, dessen Diskussion aufgeschoben worden war. Wie erklärt es sich, daß Tacitus ann.2,83,1 singularisch von einer *eburna effigies* des Germanicus spricht, die in den circensischen Spielen paradieren sollte, während in der rekonstruierten Gesetzespartie Tab.Siar.frg.II col.c 2-11 pluralisch von *statuae equestres eburneae*, am ehesten von zweien, die Rede ist?

Geringe Wahrscheinlichkeit hätte die Annahme, bei der Verfügung über die *eburna effigies* und dem Paragraphen über die *statuae equestres eburneae* handle es sich um zwei nebeneinander existierende Bestimmungen, von denen jede gesondert auszuführen gewesen wäre.³⁵ Angesichts der durchaus möglichen Differenzen von Senatsbeschluß und Gesetz

³³ Unter Hinweis auf verschiedene andere Liviuspassagen hatte Mommsen, Staatsrecht 3III 377 A.2 ausgesprochen: "Wenn dem Consul durch Senatsbeschluss aufgegeben wird *primo quoque tempore* oder die die Comitien abzuhalten ..., ist zunächst der Wegfall des *trinum nundinum* gemeint". Die Deutung ist durch die ausgeschriebene Passage der Tabula Siarensis glänzend bestätigt worden. Man fragt sich jedoch, ob der erläuternde Zusatz *sine binum trinumue nundinum prodictione* nicht eigentlich zeigt, daß die republikanische Formel *primo quoque tempore* im Jahre 19 n.Chr. ziemlich obsolet war. Wenn es Ereignisse gab, die schnelles Reagieren erforderten, waren in dieser Periode die Comitien schwerlich noch zu bemühen. Aber die Ehrungen für Germanicus sollten sozusagen mit allem republikanischen Theaterdonner über die Bühne gehen. Und weshalb die Eile? Vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil es galt, alle Zeremonien zu fixieren, bevor Agrippina mit der Asche des Germanicus in Rom eintraf. In dem erhaltenen Text der *Lex Valeria Aurelia* enthält jedenfalls Tab.Heb. cap.6 (Z.54-57) Regelungen, die bis zu dem Tag gelten sollten, an dem die Asche des Germanicus in das Augustusmausoleum überführt war, oder nur an diesem Tag selbst. Diese Bestimmungen wären sinnlos geworden, wenn das Gesetz erst nach dem Ende der Überführungszeremonie zustandegekommen wäre. Vgl. im übrigen zu dem problematischen Paragraphen S.Weinstock, *The Posthumous Honours of Germanicus* (oben Anm.31) 892-895.

³⁴ Darauf hat bereits der Erstherausgeber Ugo Coli hingewiesen, in: *Notizie degli Scavi di Antichità* 1947,55. Die von Mommsen, Staatsrecht³ II 877f. zum "Competenzgesetz Vespasians" vorgetragene Überlegung müßten in Anbetracht der neuen Informationslage noch einmal überdacht werden.

³⁵ Die Verbindung der zwei Verfügungen wäre gelockert, wenn es um *statuae ... a(h)eneae* bzw. *inauratae* ginge. Immerhin wäre die Ähnlichkeit der ins Auge gefaßten Vorgänge noch groß genug: In beiden Fällen wäre geplant, Germanicus-Statuen - eine oder mehrere - im circensischen Festzug vorangehen zu lassen. Die Annahme zweier miteinander verwandter Bestimmungen birgt überdies manche Schwierigkeiten in sich.

schiene eher die Frage berechtigt, ob nicht die Instruktionen im *Senatus consultum* weniger genau gewesen sein könnten als später in der *rogatio*. Sie hätte dann Spezifizierungen zu einer weiteren Formulierung des Senatsdekrets gebracht, in welchem es etwa geheißen hätte: *uti statuae una pluresue eburneae praeferrentur*; von dieser unbestimmten Zahlenangabe wäre der Übergang zu der referierenden Vereinfachung *eburna effigies* leicht zu vollziehen gewesen. Doch ist schwer einzusehen, weshalb der Senat die Zahl nicht von vornherein hätte festlegen können. Zumindest Tab.Siar. frg.II col. c 2-7, die Hauptbestimmung des Gesetzesparagrafen, wird in allen wesentlichen Punkten dem betreffenden Senatsgebot entsprechen.

Der Schluß drängt sich auf, daß Tacitus das Original mit festem Zugriff umbildet, wenn er schreibt: *ludos circenses eburna effigies praeiret*. Darauf deuten in der Tat schon Indizien hin, die von der vorgeschlagenen Rekonstruktion des Bruchstücks Tab.Siar. frg.II col.c 2-11 unabhängig sind.³⁶ Das Adjektiv *eburnus* ist poetisch (TLL s.v.) und kann nicht in dem offiziellen Dokument gestanden haben. Statt *effigies* ist einem Senatbeschluß das unpräzise *statua* angemessen, wie eben der Senatbeschluß für Germanicus (Tab.Siar. frg.I 18; 19; 25) und auch etwa der wenig spätere für Drusus (CIL VI 31200 b 8; 20) erkennen lassen.³⁷ Selbst die Wortfolge "Adjektiv der Materialbezeichnung - Substantiv" in der Junktur *eburna effigies* dürfte den ursprünglichen Sprachzustand verändern, der vermutlich die umgekehrte Reihenfolge "Substantiv - Adjektiv der Materialbezeichnung" aufwies, wie die homologen Fälle *ianus marmoreus* Tab.Siar. frg.I 9, *cippus ... aeneus* Tab.Siar. frg.II col. a 5, *cistas ... uimineas* Tab.Heb. Z.18, *tribunali marmoreo* CIL VI

Hätten beide Anordnungen im Senatsbeschluß gestanden, dann wäre es verwunderlich, wenn sie sich nicht nebeneinander befunden hätten. Dann aber hätte Tacitus die Dekrete reichlich irreführend wiedergegeben. Die Alternative wäre, daß man sich erst im Gesetz zu mehr als einem Reiterstandbild verstanden hätte, und daneben auch die Verfügung über die *eburna effigies* gültig geblieben wäre. Aber diese Art von Erweiterung des Senatsbeschlusses wäre an sich schon schwer verständlich. Es kommt hinzu, daß - allein um Mißverständnisse auszuschalten - auch im Gesetz die Vorschrift über die *eburna effigies* hätte wiederholt werden müssen, und zwar in unmittelbarer Nachbarschaft des Paragraphen über die *statuae equestres*. Nun steht davor in Z.2 *eius templi*. Dies aber wird kaum das Ende eines Paragraphen über die *eburna effigies* sein, weil er nach aller Wahrscheinlichkeit mit der Ausführungsbestimmung "Verantwortliche Person" enden müßte, also mit *curet*. Auch der folgende Paragraph von Z.11-12 kann schwerlich etwas mit der *eburna effigies* zu tun gehabt haben. Denn er erscheint zu kurz für den komplizierten Sachverhalt und eignet sich besser für ein knappes Gebot wie es oben zu Z.11-12 entworfen worden ist. Fazit: Weder vor Tab.Siar. frg.II col.c 2-11 noch danach scheint von der *eburna effigies* die Rede gewesen zu sein. Am einfachsten erklärt sich der Befund mit der Annahme, daß Tab.Siar. frg.II col.c 2-11 nichts anderes ist als der Korrespondenzparagraph zu dem Senatsdekret über die *eburna effigies*.

³⁶ Generell sei für das Folgende an Eduard Nordens Ausführungen über Tacitus erinnert: Antike Kunstprosa, Leipzig/Berlin 21909, bes.326-343. Norden exemplifiziert auf S.331 knapp die Umformung "staatsrechtliche(r) Begriffe" bei Tacitus.

³⁷ Es gibt eine Parallele zu dieser Verdrängung des ursprünglichen *statua*. Tac.ann. 4,67,4 wird berichtet, Agrippina sei arglistig dazu aufgefordert worden, *perfugere ad Germaniae exercitus uel celeberrimo fori effigiem diui Augusti amplecti populumque ac senatum auxilio uocare*. Sueton bezieht sich offenbar auf denselben Sachverhalt, wenn er Tib. 53,2 von Tiberius sagt: *nouissime calumniatus modo ad statuam Augusti modo ad exercitus confugere uelle, Pandatariam relegauit*. Auch hier scheint Tacitus das *statua*, das er in der Überlieferung vorgefunden hat, durch *effigies* ersetzt zu haben.

31200 b/c 12 und *clupeus argenteus* CIL VI 31200 b 10 nahelegen. Schließlich stellt auch die Verwendung von *praeire* eine Neuerung gegenüber dem *praeferri* dar, das für die dokumentarische Vorlage angenommen werden müßte.³⁸ Ist nun der Gesetzesparagraph und damit ebenfalls der ihm zugrundeliegende Abschnitt des *Senatus consultum* richtig rekonstruiert, dann verallgemeinert überdies die unpräzise Angabe *ludos circenses* die genauen Anweisungen der Quelle, die nur diejenigen circensischen Spiele betrafen, die mit dem Herrscherhaus verbunden waren. In den Kontext der Umgestaltung des Originals fügt es sich ohne weiteres ein, daß der Historiker die exakte Angabe *duae (?) statuæ equestres* zu *effigies* abkürzt. Die Verwandlung des Plurals in den Singular mochte um so unbedenklicher erscheinen, als die beiden Reiterstatuen auch von Tacitus wohl nur als Dubletten aufgefaßt werden konnten, die dieselbe *effigies* verkörperten. Für einen Kenner des Originals war es ebenso reizvoll wie erhellend, wenn ihm die zwei (?) gleichartigen Statuen kühn als "elfenbeinern Gestalt" präsentiert wurden. Wer aber auch nur über ein wenig Stilgefühl verfügte, bedurfte keiner Vertrautheit mit dem Dokument um zu spüren, daß ein Geschichtsschreiber am Werk war, der die Amtssprache ihrer Banalität entkleidete und deutend den Geschehenskern offenzulegen suchte. Daß diese deutende Umgestaltung eines dokumentarischen Wortlauts gleichfalls ihre bedenklichen Seiten hat, wird man nicht verkennen, ebensowenig die Tatsache, daß der individuelle Gestaltungswille des Historikers von den überindividuellen Kraftfeldern des Gattungs- und Zeitstils nicht loszulösen ist.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

³⁸ Vgl. oben den Kommentar zu Tab.Siar. frg.II col. c 3-4. Goodyear zu Tac.ann. 2,83,1: "Transitive *praeire* in the sense 'precede' (cf.6,21,1; 15,4,1) seems peculiarly Tacitean." Dazu jetzt TLL X 2, 598, 34ff.